

Verteidiger in der Hauptverhandlung, als Ergebnis ihrer manchmal ungenügenden Vorbereitung, der mangelhaften Unterstützung durch die Organe der Rechtspflege und nicht ausreichender Verhandlungsleitung, recht unterschiedlich. Von 66 gesellschaftlichen Anklägern und Verteidigern traten 36 (54%) in der Hauptverhandlung aktiv auf, 25 (38%) wirkten nicht umfassend und 5 (8%) nur in geringem Maße oder gar nicht mit. Auch dies zeigt, daß es notwendig ist, mehr Klarheit über die Rechte und Pflichten gesellschaftlicher Ankläger und Verteidiger zu schaffen. Gesellschaftliche Ankläger und Verteidiger sollen nicht nur zur Person des Angeklagten, wie es häufig noch geschieht, Ausführungen machen. Sie sollen in der Hauptverhandlung die gesellschaftlichen Zusammenhänge der Straftat durch ihre Fragestellungen und Ausführungen mit aufklären und darlegen, was verändert werden muß, um künftig derartige Straftaten zu vermeiden. Durch die Hauptverhandlung, insbesondere aber durch ihr eigenes aktives Auftreten werden sie befähigt, an den notwendigen gesellschaftlichen Veränderungen mitzuwirken.

Zu Beginn der Hauptverhandlung sollte das Gericht den gesellschaftlichen Ankläger oder Verteidiger vorstellen und nochmals kurz die Rechte und Pflichten darlegen. Dies ist eine Hilfe sowohl für die gesellschaftlichen Ankläger bzw. Verteidiger als auch für die anderen Teilnehmer des Verfahrens, die mit den Aufgaben eines gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers nicht vertraut sind; gleichzeitig wird dadurch unser neues sozialistisches Recht propagiert. Die Teilnehmer an der Hauptverhandlung sollen einen Einblick in die Methoden des Kampfes unseres sozialistischen Staates um die schrittweise Verdrängung der Kriminalität gewinnen und das Wesen der Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte verstehen lernen.

Unterschiedliche Auffassungen bestehen darüber, was zu geschehen hat, wenn der bereits zugelassene gesellschaftliche Ankläger bzw. Verteidiger nicht zur Hauptverhandlung erscheint. Gegenüber der Ansicht, die Hauptverhandlung **müsse im Interesse der Gewährleistung** der Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte deswegen *stets* unterbrochen werden, ist auf den gesellschaftlichen Aufwand, den die Anberaumung einer erneuten Hauptverhandlung erfordert, und auf die nachteiligen Wirkungen einer langen Verfahrensdauer hinzuweisen. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit ist dann am wirksamsten, wenn sie der Tat möglichst schnell folgt. Auch das Ausbleiben des Staatsanwalts oder des Verteidigers ist kein zwingender Grund zur Unterbrechung der Hauptverhandlung. Das Gericht hat zu klären, warum der gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger nicht erschienen ist. Erfährt das Gericht vor Beginn der Hauptverhandlung von der Verhinderung des gesellschaftlichen Anklägers